

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.131.020

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5460/J-NR/2021

Wien, am 16. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Februar 2021 unter der Nr. **5460/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verschiebung der Hausdurchsuchung bei Finanzminister Blümel aufgrund des Lockdowns“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen (Berichtsstand 17. März 2021) wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *1. Aus welchen konkreten Gründen war es aufgrund der Corona-Epidemie nicht möglich, die bereits am 23. Dezember 2020 gerichtlich genehmigte Hausdurchsuchung durchzuführen?*
- *2. Inwiefern hatte das Inkrafttreten des harten Lockdowns am 26. Dezember 2020 Einfluss darauf?*
- *3. Auf welcher Grundlage fußte die offenkundige Ansicht der WKStA, dass über den Zeitraum zwischen Genehmigung und Durchführung der Hausdurchsuchung keine eventuellen Beweismittel vernichtet werden können?*

Ich verweise zunächst auf meine Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 5397/J betreffend „Aufklärung betreffend der Vorgehensweise einzelner Vertreter der zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption gegen den

Bundesminister für Finanzen“ vom 16. Februar 2021 (Fragen 15, 17 und 23) und merke ergänzend an, dass dem Bericht der fallführenden Staatsanwaltschaft zufolge die Durchführung der Durchsuchung aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht sofort habe erfolgen können. Die fallführende Staatsanwaltschaft ging davon aus, dass auch im Fall einer früheren Anordnung der Durchführung der Durchsuchung diese von der Kriminalpolizei nicht (wesentlich) früher hätte vollzogen werden können.

**Zu den Fragen 4 bis 10:**

- *4. Wie viele Hausdurchsuchungen im Bereich der Ibiza- bzw. Spenden-Causa fanden aufgrund der Corona-Pandemie verzögert statt?*
- *5. Welche Personen betraf dies jeweils?*
- *6. Inwiefern vergrößerten sich dadurch die zeitlichen Abstände zwischen gerichtlicher Genehmigung und tatsächlicher Durchführung dieser Hausdurchsuchungen jeweils?*
- *7. Auf welcher Grundlage wurde dabei jeweils angenommen, dass durch diese verlängerten Zeiträume keine Beweismittel vernichtet wurden?*
- *8. Welche Staatsanwaltschaften waren für die jeweiligen Verzögerungen verantwortlich?*
- *9. Wie viele Hausdurchsuchungen wurden in Österreich im gesamten Jahr 2020 sowie im laufenden Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie verzögert durchgeführt?*
- *10. Welche Staatsanwaltschaften waren jeweils für diese Verschiebungen verantwortlich?*

Der Begriff der Verzögerung ist in diesem Kontext nicht klar fassbar. Das Gesetz sieht keine Verpflichtung einer Staatsanwaltschaft vor, die Durchführung einer gerichtlich bewilligten Zwangsmaßnahme überhaupt anzuordnen. Nach Einlangen der gerichtlichen Bewilligung einer Anordnung der Durchsuchung entscheidet die fallführende Staatsanwaltschaft insofern über deren Durchführung, als sie diese anordnen oder - infolge zwischenzeitlicher Änderung der Ermittlungssituation in Ansehung von Umfang oder Voraussetzungen der Durchsuchung – nicht anordnen kann (vgl § 120 Abs 1 erster Satz StPO). Es ist daher nicht möglich, diese Fragen über eine Auswertung der Verfahrensautomation Justiz zu beantworten.

Da es sich bei den Verfahren jeweils um nichtöffentliche Ermittlungsverfahren (§ 12 StPO) handelt, bitte ich ferner um Verständnis, dass nähere Auskünfte, insbesondere zu den durch die Maßnahmen betroffenen Personen, nicht erteilt werden können.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



